

■ Griechenland

Von Rechtsanwalt Dr. *Eleftherios J. Kastrissios*, LL.M. (Regensburg),
Lektor an der Juristischen Fakultät der Demokrit Universität von
Thrazien, Komotini

Stand: 18.3.2020

Abkürzungen*

JÖR NF	Jahrbuch des Öffentlichen Rechts (Neue Folge)	RHDI	Revue Hellénique de Droit International
KGS	Kodex der Griechischen Staatsangehörigkeit	RIDC	Revue Internationale de Droit Comparé
RCDIP	Revue Critique de Droit International Privé	ZGB	Zivilgesetzbuch
		ZPO	Zivilprozessordnung
		ZZPInt	Zeitschrift für Zivilprozess International

Abgekürzt zitierte Literatur

Chiotellis, Zur Einführung der Zivilehe in Griechenland – Sachnormen und IPR, IPRax 1982, 169
Fenge/Papantoniou (Hrsg), Griechisches Recht im Wandel, Neuere Entwicklungen des Familienrechts und des Zivilprozessrechts, 2. (unveränderte) Aufl 1991
Georgiades/Stathopoulos, ZGB-Kommentar, Bd 7 (Familienrecht), 2. Auflage, Athen 2007 (griech)
Hohloch (Hrsg), Internationales Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht, 1998
Kokkini-Iatridou, Introduction au droit hellénique, 1969
Koutsouradis, Zur griechischen Novelle von 2014 be-

treffend grenzüberschreitende Leihmutterchaften, in: FS Coester-Waltjen, 2015, S 139
Siehr, Die Zivilehe in Griechenland, in: FS Müller-Freienfels, 1986, S 559
Stamatiadis, Die Ehescheidung im deutsch-griechischen Rechtsverkehr, 1994
Vassilakakis, Die neue Regelung der Adoptionen mit Auslandsberührung im griechischen Recht, IPRax 1998, 224
Vrellis, Le droit international privé vers la fin du vingtième siècle: Avancement ou recul? RHD1 1998, 103

* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk
 Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeitsrecht 7
 - A. Einführung 7
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 11
 - 1. Verfassung v 1975 11
 - 2. Kodex der Griechischen Staatsangehörigkeit v 2004 13
 - 3. Gesetz 1832/1989 25
 - 4. Gesetz 3838/2010 26
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 27
 - A. Einführung 27
 - 1. Rechtsquellen 27
 - 2. Europäische Rechtsakte und internationale Staatsverträge 33
 - 3. Internationales Privatrecht 36
 - 4. Internationales Verfahrensrecht 41
 - 5. Personenrecht 43
 - 6. Eherecht 44
 - 7. Kindschaftsrecht 48
 - 8. Namensrecht 51
 - 9. Personenstandsrecht 52b
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 52d
 - 1. Zivilgesetzbuch v 1940 52d
 - 2. Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch v 1941 100
 - 3. Gesetz 1250/1982 über die Einführung der Zivilehe 100
 - 4. Gesetz 1329/1983 [Übergangsbestimmungen] 101
 - 5. Gesetz 3232/2004 über Sozialversicherungssachen und andere Vorschriften 104
 - 6. Gesetz 4356/2015 [über den Lebensgemeinschaftsvertrag ua] 105
 - 7. Gesetz 3305/2005 über Anwendung der medizinisch unterstützten Fortpflanzung 109
 - 8. Gesetz 2447/1996 [über die Annahme als Kind ua] 110
 - 9. Gesetzesverordnung 610/1970 über die Annahme von Minderjährigen unter 18 Jahren 115
 - 10. Präsidialverordnung 226/1999 [über das Adoptionsverfahren ua] 115
 - 11. Präsidialverordnung 86/2009 [über die Pflegefamilie] 117
 - 12. Gesetz 344/1976 über standesamtliche Eintragungen 119
 - 13. Zivilprozessordnung v 1967 128a
 - 14. Gesetzgeberischer Akt über muslimische Geistliche v 1990 136
 - 15. Präsidialverordnung 52/2019 [über Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit des Muftis] 137
 - 16. Gesetz 4491/2017 [über Geschlechtsidentität ua] 139
 - 17. Gesetz 4554/2018 [über Vormundschaft über unbegleitete ausländische Minderjährige ua] 141

I. Vorbemerkungen

Nach dem Untergang des byzantinischen Reiches im Jahre 1453 blieb das griechische Volk bis zum Befreiungskampf (1821–1830) unter osmanischer Herrschaft. Ein großer Teil des heutigen griechischen Territoriums wurde erst durch die Balkankriege (1912–1913) befreit. Die Bevölkerung Griechenlands beträgt derzeit etwa 11 Millionen Einwohner. Davon sind ungefähr 130 000 Muslime¹. Im Übrigen sind die Einwohner des Landes überwiegend orthodoxe Christen. Die Landessprache ist Neugriechisch. Hauptstadt des Landes ist Athen. Seit dem 1.1.1981 ist Griechenland Mitglied der Europäischen Gemeinschaft.

Von 1833–1923 und von 1935–1974 war Griechenland ein Königreich. Nach dem Sturz der Militärdiktatur der Jahre 1967–1974 wurde die Monarchie durch die Volksabstimmung vom 8.12.1974 abgeschafft. Die **geltende Verfassung** trat am 11.6.1975 durch den Verfassungsbeschluss vom 7.6.1975² in Kraft und wurde durch die Verfassungsbeschlüsse vom 6.3.1986³, vom 6.4.2001⁴ und vom 25.11.2019⁵ geändert⁶. Griechenland ist heute eine republikanische parlamentarische Demokratie (Art 1 Abs 1 Verf). Der Präsident der Republik wird in einem besonderen Verfahren vom Parlament gewählt (Art 30ff Verf). Die Menschenwürde (Art 2 Abs 1 Verf), die Gleichheit vor dem Gesetz (Art 4 Abs 1 Verf), das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art 5 Abs 1 Verf), das Eigentum (Art 17 Verf), das Recht auf rechtliches Gehör (Art 20 Abs 1 Verf), das Recht auf den gesetzlichen Richter (Art 8 S 1 Verf) und die Religionsfreiheit (Art 13 Verf)⁷ werden gewährleistet. Die Familie, die Ehe, die Mutterschaft und die Jugend stehen unter dem Schutz des Staates (Art 21 Abs 1 S 1 und Abs 3 Verf). Die Gleichberechtigung von Männern und Frauen gewährleisten die Art 4 Abs 2 und 116 Abs 2 Verf.

Weitere Rechtsquellen⁸ Die Gesetze werden vom Parlament verabschiedet und vom Präsidenten der Republik ausgefertigt und verkündet (Art 42 Verf). Im Fall eines außerordentlich dringenden und unvorhersehbaren Notstandes kann der Präsident der Republik sogenannte gesetzgeberische Akte erlassen, die Gesetzeskraft haben, wenn sie vom Parlament nach Maßgabe von Art 44 Verf genehmigt werden. Den Rang eines Gesetzes besitzen ferner neben den Notgesetzen die Gesetzesverordnungen. Es handelt sich dabei in der Regel um Rechtsakte, welche die Regierung als gesetzgebendes Organ vor dem Inkrafttreten der Verfassung von 1975 in sogenannten »anormalen Perioden« erlassen hatte, dh entweder in Zeiten, in denen die verfassungsmäßige Ordnung abgeschafft war (zB während einer Diktatur), oder in Übergangsphasen (nach dem Sturz eines autoritären Regimes und bis zur Wahl und Zusammensetzung des

1 Zur Anwendung islamischen religiösen Rechts auf Familienverhältnisse zw griech Muslimen siehe unten III A 1; zur rechtlichen Stellung der Minderheiten in Griechenland siehe iÜ *Athanassiadis*, Die rechtliche Stellung von Minderheiten in Griechenland unter bes Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen im internat u europ Minderheitenrecht, 2008.

2 Veröff im Regierungsblatt-Folio Nr 111 A am 9.6.1975.

3 Regierungsblatt-Folio Nr 24 A, iK 14.3.1986.

4 Regierungsblatt-Folio Nr 84 A, iK 17.4.2001.

5 Regierungsblatt-Folio Nr 187 A, iK 25.11.2019.

6 Vgl *Dagtoglou*, Die griech Verf v 1975. Eine Einführung, JöR NF 1983, 355 ff; *Iliopoulos-Strangas*, Grundrechtsschutz in Griechenland, JöR NF 1983, 395 ff; *Tsatsos*, Die neue griech Verf. Parlamentarische Ohnmacht statt demokratischer Kontrolle, 1980; *Spyropoulos/Fort-sakis*, Constitutional Law in Greece, 2009.

7 Siehe *Kriari-Catranis*, Freedom of Religion under the Greek Constitution, RHDI 1994, 397 ff.

8 Vgl *Spiliotopoulos*, Droit administratif hellénique, Athen 2004, S 21 ff, 57 ff.

Parlaments). Viele von diesen Notgesetzen und Gesetzesverordnungen sind heute noch in Kraft.

Gesetze und andere Rechtsakte, die den Rang eines Gesetzes besitzen, haben Vorrang vor den Verordnungen. Die Befugnis der Exekutive zum Erlass von Verordnungen ist in Art 43 Verf geregelt. Die Verordnungen sind Rechtssetzungsakte der Verwaltung. Im System des griechischen Verwaltungsrechts stellt die Einzelfallregelung kein Begriffsmerkmal des Verwaltungsaktes dar: Man unterscheidet zwischen Verwaltungsakten mit individuellem Charakter und Verwaltungsakten mit abstrakt-generellem Charakter. Die vom Präsidenten der Republik erlassenen Verordnungen, die zum Vollzug der Gesetze notwendig sind (sogenannte Durchführungsverordnungen, Art 43 Abs 1 Verf), können individuellen oder abstrakt-generellen Charakter besitzen. Ferner können vom Präsidenten der Republik (oder auch von anderen Verwaltungsorganen) Rechtsverordnungen aufgrund eines Ermächtigungsgesetzes erlassen werden (Art 43 Abs 2 und 4 Verf). Alle Rechtsverordnungen sind Verwaltungsakte mit abstrakt-generellem Charakter. Den Rang einer Verordnung besitzen schließlich die während der Monarchie vom König als Organ der Exekutive erlassenen Verordnungen (Königliche Verordnungen), soweit sie noch in Kraft sind.

Die Gesetze und alle anderen Rechtsakte, welche die Rangstufe eines Gesetzes haben, sowie die vom Präsidenten der Republik erlassenen Verordnungen werden im »Regierungsblatt«⁹ veröffentlicht. Sie werden durch eine Nummer und das Jahr ihrer Veröffentlichung gekennzeichnet (zB Gesetz 2447/1996). Soweit ein Gesetz nichts anderes bestimmt, tritt es zehn Tage nach seiner Veröffentlichung im Regierungsblatt in Kraft (Art 103 EG ZGB) und hat gemäß Art 2 ZGB keine rückwirkende Kraft. Art 2 ZGB hat allerdings nicht die Rangstufe einer Verfassungsnorm. Ein generelles Verbot der Rückwirkung von Gesetzen ist in der Verfassung nicht enthalten. Ausdrücklich verboten ist nur die Rückwirkung von Straf- und Steuergesetzen sowie der sogenannten unechten Auslegungsgesetze (Art 7 Abs 1, 78 Abs 2 und 77 Abs 2 Verf).

Als Rechtsquelle wird auch das Gewohnheitsrecht anerkannt (Art 1 ZGB). Dieses spielt allerdings heute nur noch eine untergeordnete Rolle. Ihm kommt in der Regel die Rangstufe eines formellen Gesetzes zu, es kann jedoch auch den Rang von Verfassungsrecht (Verfassungsgewohnheitsrecht) haben. Das Verfassungsgewohnheitsrecht kann nur lückenausfüllend wirken. Das einfache Gewohnheitsrecht kann zwingendes Gesetzesrecht nicht derogieren. Dem Völkergewohnheitsrecht sowie den völkerrechtlichen Verträgen, die durch Gesetz ratifiziert worden sind, wird der Vorrang vor den Gesetzen eingeräumt (Art 28 Abs 1 S 1 Verf). Die Rechtsnormen des primären EU-Rechts haben daher Vorrang vor dem Gesetz. Dasselbe gilt für die Rechtsnormen des sekundären EU-Rechts.

Rechtsquellen sind auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts auch die von der Rechtsprechung entwickelten »allgemeinen Rechtsgrundsätze«. Es gibt allgemeine Verfassungsrechtsgrundsätze und allgemeine Grundsätze des Verwaltungsrechts. Letztere können sich nur praeter legem durchsetzen, dh nur insoweit, als geschriebene Gesetze fehlen oder unvollständig sind. Im Übrigen stellt die Rechtsprechung keine eigenstän-

⁹ Herausgegeben von der Nationalen Druckerei (Ethniko Typographeio) in Athen. Alle im Regierungs-

blatt veröff Rechtsakte sind auf der Internetseite der Nationalen Druckerei unter www.et.gr abrufbar.

dige Rechtsquelle dar, dh die Gerichte sind an Vorentscheidungen anderer Gerichte – von der Rechtskraft- und Gestaltungswirkung abgesehen – nicht gebunden.

Verwaltungsorganisation Griechenland ist kein Bundesstaat. Das Staatsgebiet gliedert sich in Regionen, die Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts sind (örtliche Selbstverwaltungskörperschaften zweiter Stufe, Art 102 Abs 1 S 1 Verf). Die Organe der Region (Generalsekretär der Region und Regionalrat) werden direkt von der Bevölkerung der Region gewählt. Die erste Stufe der örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften bilden die Städte. Die Organe der Stadt (Bürgermeister und Stadtrat) werden auch direkt von der Bevölkerung der Stadt gewählt. Außerdem gliedert sich das Staatsgebiet in sogenannte Dekonzentrierte Verwaltungen. Es gibt insgesamt sieben Dekonzentrierte Verwaltungen. Jede Dekonzentrierte Verwaltung besteht aus einer bis drei Regionen. Die Dekonzentrierten Verwaltungen sind keine rechtlich verselbständigten Verwaltungseinheiten. Haupt der Dekonzentrierten Verwaltung ist der sogenannte Koordinator der Dekonzentrierten Verwaltung. Er ist Organ der Staatsverwaltung und wird von der Regierung ernannt.

Aufbau des Gerichtswesens Die Gerichte unterscheiden sich in Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichte (Art 93ff Verf) und sind mit ordentlichen Richtern besetzt, die sachliche und persönliche Unabhängigkeit genießen (Art 87ff Verf). Die Zivil- und Strafergerichtsbarkeit wird durch die Friedensgerichte, die Gerichte erster Instanz, die Appellationsgerichte und durch den Areopag (Areios Pagos), dh den obersten Gerichtshof für das Gebiet der Zivil- und Strafergerichtsbarkeit, ausgeübt. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird durch die Verwaltungsgerichte erster Instanz, die Verwaltungsgerichte zweiter Instanz und durch den Staatsrat (vergleichbar dem französischen Conseil d'Etat) ausgeübt. Für bestimmte Angelegenheiten ist auch der Rechnungshof als Verwaltungsgericht zuständig (Art 98 Abs 1 Verf).

Die Verwaltungsakte unterliegen der gerichtlichen Kontrolle. Gesetzwidrige Verwaltungsakte können von den Verwaltungsgerichten aufgehoben werden. Auf Anfechtung eines Verwaltungsaktes kann vor den Verwaltungsgerichten jeder klagen, der ein rechtliches Interesse daran hat.

Ein Verfassungsgericht ist nicht vorgesehen. Jedes Gericht hat aber das Recht und die Pflicht, ein Gesetz, dessen Inhalt gegen die Verfassung verstößt, im konkreten Fall nicht anzuwenden (Art 93 Abs 4 Verf); es kann aber das Gesetz nicht für unwirksam erklären¹⁰. Sind über die materielle Verfassungswidrigkeit oder den Sinn von Bestimmungen eines formellen Gesetzes widersprechende Entscheidungen des Staatsrates, des Areopages oder des Rechnungshofes ergangen, so entscheidet darüber der von Art 100 Verf vorgesehene Oberste Sondergerichtshof¹¹. Erklärt er eine Gesetzesbestimmung für verfassungswidrig, so verliert sie ihre Kraft mit Verkündung der entsprechenden Entscheidung oder von dem Zeitpunkt an, den die Entscheidung festsetzt (Art 100 Abs 4 S 2 Verf).

In Zivilsachen entscheidet das Friedensgericht durch den Einzelrichter (Friedens-

¹⁰ Dazu *Dagtoglou*, The Judicial Review of Constitutionality of Laws, *Europ Zeitschrift des öff Rechts* 1989, 309 ff; *Stathopoulos*, Reviewing the Constitutionality of Laws, *Europ Zeitschrift des öff Rechts* 1991, 87 ff.

¹¹ Vgl dazu *Dagtoglou*, Die Verfassungsgerichtsbarkeit in Griechenland, in: *Starck/Weber* (Hrsg), Verfassungsgerichtsbarkeit in Westeuropa, Teilbd I (Berichte), 1986, S 363 ff.

richter). Das Gericht erster Instanz entscheidet entweder durch den Einzelrichter (Einzelrichtergericht erster Instanz) oder als Kollegialgericht (Kollegialgericht erster Instanz). Das Appellationsgericht entscheidet entweder durch den Einzelrichter (Einzelrichterappellationsgericht) oder als Kollegialgericht (dreiköpfiges Appellationsgericht). Gegen die Entscheidungen der Friedensgerichte ist Berufung an die örtlich zuständigen Einzelrichtergerichte erster Instanz möglich. Gegen die Entscheidungen der Einzelrichtergerichte erster Instanz ist Berufung an die örtlich zuständigen Einzelrichterappellationsgerichte möglich. Gegen die Entscheidungen der Kollegialgerichte erster Instanz ist Berufung an die örtlich zuständigen dreiköpfigen Appellationsgerichte möglich. Der Areopag ist Revisionsgericht. Bei allen Tatsacheninstanzgerichten ist die Bildung von Abteilungen für Familiensachen vorgesehen (Art 592 ff ZPO).

II. Staatsangehörigkeitsrecht

A. Einführung

Rechtsquellen Das Staatsangehörigkeitsrecht beruhte bis zum 10.11.2004 auf dem Kodex der Griechischen Staatsangehörigkeit von 1955, der durch die Gesetzesverordnung 3370/1955 eingeführt wurde. Durch das Gesetz 1438/1984 wurde der Kodex von 1955 sodann an den Verfassungsgrundsatz der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art 4 Abs 2 Verf) angepasst¹. Heute gilt der Kodex der Griechischen Staatsangehörigkeit von 2004, der durch das **Gesetz 3284/2004** (unten II B 2) eingeführt worden ist und den Kodex von 1955 ersetzt hat². Die wesentlichen Änderungen des Staatsangehörigkeitsrechts von 1955 durch das Gesetz 1438/1984 hat allerdings der Kodex von 2004 aufrechterhalten. Modifikationen hat der geltende Staatsangehörigkeitskodex im Wesentlichen durch die Präsidialverordnung 92/2006, das Gesetz 3731/2008, das Gesetz 3838/2010 (unten II B 4), das Gesetz 4251/2014, das Gesetz 4332/2015 und weitere Reformen bis in die jüngste Zeit erfahren. Der hier unter II B 2 abgedruckte Text berücksichtigt diese Änderungen. Daneben gelten die Vorschriften des Art 40 des Gesetzes 1832/1989 (unten II B 3). Auch die Verfassung von 1975 enthält Bestimmungen zur Staatsangehörigkeit, so insbesondere in Art 4 Abs 3 Verf (unten II B 1).

In jeder Stadt Griechenlands wird ein Bürgerverzeichnis geführt. Jeder Grieche und jede Griechin sind im Bürgerverzeichnis einer Stadt eingetragen. Der Bürgermeister stellt aufgrund des Bürgerverzeichnisses **Bescheinigungen** über die griechische Staatsangehörigkeit der Bürger aus (Art 27 Abs 1 KGS). Diese Bescheinigungen beweisen die griechische Staatsangehörigkeit bis zum Beweis des Gegenteils (Art 27 Abs 2 KGS)³.

Erwerb der Staatsangehörigkeit Die Eheschließung zwischen einem Griechen

1 Nicht anwendbar waren wegen Art 116 Abs 1 Verf (unten II B 1) für die Zeit v 1.1.1983 bis zum Inkrafttreten des G 1438/1984 am 8.5.1984 die Vorschriften des KGS v 1955, die dem Verfassungsgrundsatz der Gleichberechtigung von Männern u Frauen entgegenstanden; vgl dazu *Adamopoulou*, RHDI 1982/83, 131ff. Zum griech Staatsangehörigkeitsrecht nach den durch das G 1438/

1984 herbeigeführten Änderungen siehe *Gavouneli*, The Code of Greek Nationality: a Short History, RHDI 1998, 643ff; *Papassiopi-Passia*, The Greek Nationality Law in a Nutshell, RHDI 1998, 501ff.

2 Siehe ua *Karagianis*, Das neue Staatsangehörigkeitsgesetz, 2005 (griech).

3 Vgl dazu *Vassilakakis*, RHDI 1998, 521ff.